

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0119/2014 vom 23. September 2014

ZH Baurekursgericht, 2014-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE III Nr. 0119_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_III_Nr._0119_2014)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0119/2014 du 23 septembre 2014

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nr. 0119/2014 del 23 settembre 2014

Regeste

Präzisierungen und Ergänzungen der so genannten Kaskadenregelung durch das Baurekursgericht. Die Kaskadenregelung darf zu keiner Verschärfung des Bundesumweltschutzrechts (Grenzwerte) führen und hat sich deshalb strikt auf visuell als solche wahrnehmbare Basisstationen zu beschränken. Kaschierte Anlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst (E. 4.4). Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der Quartiersversorgung zu dienen (E. 5.2). In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen Basisstationen für die kommunale Versorgung erstellt werden (E. 5.3). In den Industrie- und Gewerbebezonen sind auch Basisstationen für die überkommunale Versorgung zulässig (E. 5.3). Im Übrigen erweist sich die Kaskadenregelung der Gemeinde Hinwil als sachgerechte und die Mobilfunkgesellschaften nicht übermässig einschränkende nutzungsplanerische Festlegung (E. 6.1 - 7).

Erwägungen

E. 3

Priorität: Wohnzonen

E. 3.2

Priorität: Zentrumszone und Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu Lasten der Rekursgegnerin." C. Mit Verfügung vom 7. November 2013 wurde der Eingang des Rekurses vorgemerkt, diesem die aufschiebende Wirkung zuerkannt sowie das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. D. In ihrer Rekursantwort vom 11. Dezember 2013 beantragte die Rekursgegnerin, auf den Rekurs sei nicht einzutreten; eventualiter sei dieser abzuweisen. Die Replik der Rekurrentin datiert vom 15. Januar 2014; die Duplik der Rekursgegnerin vom 4. Februar 2014. E. Auf die Darlegungen der Parteien wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

R3.2013.00150 Seite 3

Es kommt in Betracht: 1. Die Rekurrentin hat als konzessionierte Mobilfunkgesellschaft die Verpflichtung, die Bevölkerung in einer guten, störungsarmen Qualität mit den heute üblichen Diensten mobilfunkmässig zu versorgen, was die Realisierung entsprechender Basisstationen bedingt. Zudem hat sie ein wirtschaftliches Interesse, ihr Mobilfunknetz gewinnbringend betreiben zu können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.